

Satzung des Reit- und Fahrvereins Wendland e. V.

vom 23. Februar 2018

§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Wendland e.V. mit seinem Sitz in Wustrow ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Lüneburg eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Lüchow-Dannenberg und durch den Kreisreiterverband Lüchow-Dannenberg Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine im Bezirksverband Lüneburger Heide und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reitverein bezweckt:
 - 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend, im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten und Fahren;
 - 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssportes aller Disziplinen;
 - 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sportes und des Tierschutzes;
 - 1.5 die Vertretung der Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-, Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (BGB 1.1 S.613); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Aussagen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch

Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden. Änderungen der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

2. Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrspport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Reit- und Fahrvereins Wendland e.V., des Kreisreiterverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Sie muss spätestens bis zum 30.9. des Jahres beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet und sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind bis spätestens zum 30. April des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlage durch den Vorstand bestimmt.

§6 Organe

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand und
- der erweiterte Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung/ Jahreshauptversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem Vorstandsmitgliede durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern 2 Wochen vor der abzuhaltenden Mitgliederversammlung zugegangen sein.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anders bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Kinder und Jugendliche unter 12 Jahren haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen und
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§9 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der Verein wird von dem geschäftsführenden Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der Kassenwart
3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt
4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von vier Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnet.
7. Vorstandsmitglieder dürfen nicht in den Vorstand eines anderen Reit- und Fahrvereins gewählt werden.
8. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden, kann dieser auf Beschluss des Vorstandes zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§10 Erweiterter Vorstand

1. Ein erweiterter Vorstand besteht aus
 - Jugendwart
 - Sportwart
 - bis zu acht weiteren Mitgliedern
2. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied in den erweiterten Vorstand zu berufen, welcher in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

§11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

§12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliedsversammlungen und die Auflösung ihrer

- Beschlüsse,
- Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
 - die Führung der laufenden Geschäfte
 - die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und
 - die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern im Sinne dieser Satzung.

§13 LPO und Rechtsordnung

1. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) einschließlich ihrer Rechtsordnung ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.
2. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.
3. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:
Verwarnungen, Geldbußen, zeitlicher und dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.
4. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
5. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO -Teil C, Rechtsordnung- geregelt.

§14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Landesverband (Pferdesportverband Hannover, Hans-Böckler-Allee 20, 30173 Hannover), der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO) zu verwenden hat.“